



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Strafrecht BT 2

19. Auflage 2022

Konzentriertes Examenswissen: Straftaten gegen Leben, Körper, Freiheit, Ehre und persönlichen Lebensbereich; ferner zu den Verkehrs-, Brandstiftungs-, Urkundsdelikten und Straftaten gegen Rechtspflege und Verwaltung.

Schwerpunkte nach Examensbedeutung: Aktualisierte Hinweise auf Begrenzungen des Prüfungsstoffs in den einzelnen Bundesländern

Wegweiser-Übersichten, Prüfungsschemata, alle aktuellen Examensprobleme, Streitdarstellungen mit Stellungnahmen, Falllösungen im Gutachtenstil, Zusammenfassungen nach jedem Kapitel, Klausur- und Aufbauhinweise, QR-Code-Verlinkungen zu einschlägigen Fallbesprechungen bei Youtube.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand Januar 2022

Neue und neugefasste Straftatbestände: Bedrohung (§ 241), Qualifikationen der Ehrverletzungsdelikte (§§ 185–188), verhetzende Beleidigung (§ 192 a), Geldwäsche (§ 261)

Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen zu jeder Tatbestandsgruppe

Neue Rechtsentwicklungen: Abgrenzung Schwangerschaftsabbruch und Totschlag, Rechtfertigung der Triage, Gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs und mittels hinterlistigen Überfalls, Verhältnis Tötungsdelikte und schwere Körperverletzung, qualifikationsspezifischer Zusammenhang bei mittäterschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge, Qualifikationen der Aussetzung, empfindliches Übel bei der Nötigung, Freiheitsberaubung durch Drohung, Verhältnis Nötigung zu Bedrohung, Überwindung der Zugangssicherung bei Datenausspähung, absolute Fahruntüchtigkeit bei E-Scootern, Begriff des Kraftfahrzeugrennens und Zurechnung von Gefährdungshandlungen anderer Renn Teilnehmer, Tatbestandsmäßigkeit mehrfacher Brandstiftungen an demselben Objekt, Brandstiftung gemäß § 306 als gemeingefährliches Eigentumsdelikt, analoge Anwendung der tätigen Reue gemäß § 306 e, Gebrauchen manipulierter Urkunden und echter Ausweise mittels Kopie und Scan, Nachteilszufügungsabsicht i.S.v. § 274 bei Entwendung oder Missbrauch von Girocards, mittelbare Täterschaft bei Falschverdächtigung, pflichtwidrige Diensthandlung und Dienstausübung bei den Korruptionsdelikten u.v.m.

Vom Spezialisten: Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht und seit über 40 Jahren Repetitor.



Sie erhalten die Karteikarten Strafrecht BT 2 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt

Strafrecht BT 2

2022



Skripten

Krüger

Strafrecht BT 2

Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und Rechtsgüter der Allgemeinheit

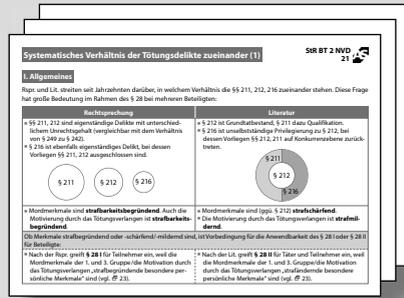
19. Auflage 2022

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

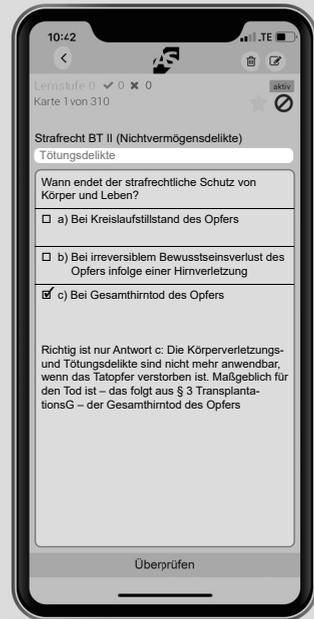
Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
 - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt



Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

STRAFRECHT BT 2

Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und Rechtsgüter der Allgemeinheit

2022

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
in Münster

Zitiervorschlag: Krüger, Strafrecht BT 2, Rn.

Dr. Krüger, Rolf

Strafrecht BT 2

Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter
und Rechtsgüter der Allgemeinheit

19., überarbeitete Auflage 2022

ISBN: 978-3-86752-822-1

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Höchstpersönliche Rechtsgüter	1
1. Abschnitt: Begriff und Strukturen	1
A. Gesetzssystematik nach den Phasen menschlicher Existenz	1
I. Der künstlich befruchtete Embryo	1
II. Die Leibesfrucht	2
III. Der lebende Mensch	2
IV. Verstorbene	2
B. Gemeinsamkeiten	3
I. Kein Schutz vor dem Rechtsgutträger selbst	3
II. Einverständnis und Einwilligung	3
2. Abschnitt: Tötungsdelikte am Menschen	4
A. Die vorsätzlichen Tötungsdelikte	5
I. Totschlag, § 212	5
1. „Totschläger“ und „ohne Mörder zu sein“ für die Tatbestands- prüfung bedeutungslos	5
2. Tatopfer: Anderer Mensch	6
a) Beginn des Menschseins	6
b) Ende des Menschseins	8
c) Anderer Mensch	8
3. Tötung	9
4. Subjektiver Tatbestand	9
5. Rechtfertigung	9
6. Schuld	12
7. Strafzumessungsregeln	12
II. Mord, § 211	13
1. Struktur	13
2. Verfassungsmäßigkeit und besondere Schwere der Schuld	13
3. Deliktssystematische Streitfragen zu § 211 und Auswirkungen auf die Prüfungsfolge	14
4. Die Mordmerkmale der 2. Gruppe – objektive Merkmale	16
a) Heimtücke	16
Fall 1: Tatbestandslösungen nach der Literatur und die Rechtsfolgenlösung der Rechtsprechung	20
b) Grausamkeit	24
c) Mit gemeingefährlichen Mitteln	25
■ Zusammenfassende Übersicht: Objektive Mordmerkmale, § 211 Abs. 2, 2. Gruppe	28
5. Die Mordmerkmale der 3. Gruppe – Absichtsmerkmale	29
a) Absicht, eine andere Straftat zu verdecken	29
Fall 2: Motivbündel; Restriktion der Verdeckungsabsicht; Tötungs- versuch und Verdeckungsmord an demselben Opfer	31
Fall 3: Verdeckungstötung durch Unterlassen bei vorangegangenem Totschlagsversuch an demselben Opfer? (Abwandlung des vorhergehenden Falles)	35
b) Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen	37
6. Die Mordmerkmale der 1. Gruppe – Motivmerkmale	37
a) Mordlust	37
b) Befriedigung des Geschlechtstriebes	37
c) Habgier	38

d) Sonstige niedrige Beweggründe	38
■ Zusammenfassende Übersicht: § 211 Abs. 2, 1. und 3. Gruppe (die wichtigsten subjektiven Mordmerkmale)	41
III. Tötung auf Verlangen, § 216	42
1. Struktur	42
2. Fremdtötung	42
3. Ausdrückliches und ernstliches Tötungsverlangen	43
4. Bestimmtheit des Täters durch das Tötungsverlangen	43
5. Vorsatz und Irrtum	43
6. Rechtswidrigkeit	44
IV. Sterbehilfe	44
1. Das Verbot aktiver Lebensverkürzung	44
2. Der rechtfertigende Behandlungsabbruch	44
a) Relativierung des Tötungsverbots	44
b) Voraussetzungen und Grenzen der Rechtfertigung	45
V. Suizidbeteiligung	46
1. Abgrenzung von Fremd- und Selbsttötung nach der Tatherrschaft über den letzten Akt; Kriterien der Freiverantwortlichkeit	47
Fall 4: Änderung der Rechtsprechung zum Tatherrschaftswechsel	47
2. Fremd- und Selbsttötung bei arbeitsteiligem Zusammenwirken	53
3. Fahrlässige Fremdtötung oder straflose Mitwirkung an einer Selbst- tötung bei „quasi-mittelbarer Täterschaft“ des Sterbewilligen	53
■ Zusammenfassende Übersicht: Tötung auf Verlangen, § 216, Rechtfertigender Behandlungsabbruch und Suizidbeteiligung	55
B. Das Verhältnis der Tötungsdelikte untereinander und Konsequenzen für die Strafbarkeit bei mehreren Tatbeteiligten	56
I. Der Systemstreit	56
II. Auswirkungen des Systemstreits bei mehreren Beteiligten	57
1. Alleintäterschaft	57
2. Mehrere Tatbeteiligte und tatbezogene Mordmerkmale	57
3. Mehrere Tatbeteiligte und persönliche Mordmerkmale	58
Fall 5: Nur ein Mittäter hat ein persönliches Mordmerkmal, von dem der andere Mittäter aber weiß	59
Fall 6: Nur der Haupttäter hat ein persönliches Mordmerkmal, von dem der Teilnehmer nichts weiß	63
Fall 7: Nur der Haupttäter hat ein persönliches Mordmerkmal, das der Teilnehmer kennt (Abwandlung des vorhergehenden Falles)	64
Fall 8: Strafmilderndes persönliches Merkmal des Tötungsverlangens beim Täter und persönliches Mordmerkmal beim Teilnehmer; gekreuzte Mordmerkmale	66
Fall 9: Persönliches Mordmerkmal nur beim Teilnehmer	70
■ Zusammenfassende Übersicht: Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander	73
3. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	74
A. Die einzelnen Körperverletzungs- sowie spezielle Leibes- und Lebens- gefährdungsdelikte	76
I. Vorsätzliche Körperverletzung, § 223	76
1. Tatopfer: Anderer Mensch	77
2. Taterfolg	77

3. Tathandlungen	79
a) Körperliche Misshandlung, Alt. 1	79
b) Gesundheitsschädigung, Alt. 2	80
c) Unterlassen	80
4. Vorsatz	81
5. Rechtfertigungsgründe	81
II. Gefährliche Körperverletzung, § 224	83
1. Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, Nr. 1	83
2. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, Nr. 2	84
3. Mittels eines hinterlistigen Überfalls, Nr. 3	87
4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, Nr. 4	88
5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, Nr. 5	89
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 223, 224	90
III. Schwere Körperverletzung, § 226	91
1. Struktur	91
a) Abs. 1	91
b) Abs. 2	92
c) Ausschluss der vorsätzlichen schweren Körperverletzung bei Vorsatz zur sofortigen Tötung	92
d) Qualifikationsspezifischer Gefahrzusammenhang	92
2. Die schweren Folgen im Einzelnen	92
a) Nr. 1: Verlust des Sehvermögens, Gehörs, des Sprechvermögens oder der Fortpflanzungsfähigkeit	92
b) Nr. 2: Verlust oder dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes	93
c) Nr. 3 Var. 1: Dauernde Entstellung in erheblicher Weise	94
d) Nr. 3 Var. 2: Verfallen in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung	94
IV. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227	95
1. Struktur	95
a) Erfolgsqualifikation	95
b) Ausschluss bei Tötungsvorsatz	96
c) Qualifikationsspezifischer Gefahrzusammenhang	96
d) Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen	98
2. Versuch und Tatbeteiligung	99
Fall 10: Gemeinschaftliche versuchte Körperverletzung mit Todesfolge (Guben-Fall)	99
V. Aussetzung, § 221	103
1. Struktur	104
2. Versetzen in eine hilflose Lage, § 221 Abs. 1 Nr. 1	104
3. Im Stich lassen in hilfloser Lage, § 221 Abs. 1 Nr. 2	106
4. Qualifikationen, Abs. 2 und 3	106
VI. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	107
Fall 11: Persönliche und zeitliche Reichweite der Beteiligung an § 231	108
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 226, 227, 221, 231	112
B. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen	113
I. Körperverletzungsdelikte untereinander	113
II. Körperverletzungsdelikte zu den Tötungstatbeständen	113

III. Aussetzung zu Körperverletzungs- und Tötungsdelikten	114
IV. Beteiligung an einer Schlägerei zu Körperverletzungs- und Tötungsdelikten	114
4. Abschnitt: Straftaten gegen die Willens- und Fortbewegungsfreiheit	115
A. Nötigung, § 240	116
I. Struktur	116
1. Tatmittel	116
2. Nötigungserfolg	118
3. Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und -erfolg	118
4. Subjektiver Tatbestand	118
5. Rechtswidrigkeit	118
6. Regelbeispiele	120
II. Gewalt	120
1. Die verschiedenen Gewaltbegriffe	120
Fall 12: Straßenblockaden; Zweite-Reihe-Rechtsprechung; Verwerflichkeit	120
2. Gewalt gegen Sachen	126
3. Gewalt gegen Dritte	127
III. Drohung mit einem empfindlichen Übel	128
1. Empfindliches Übel	128
2. Unterlassen als empfindliches Übel	129
3. Übel für einen Dritten	130
B. Freiheitsberaubung, § 239	131
I. Grundtatbestand, Abs. 1	131
1. Tatopfer	131
2. Taterfolg	132
3. Tathandlungen	133
4. „Beraubung“ durch Einverständnis ausgeschlossen	133
5. Rechtswidrigkeit	134
6. Unterlassen	134
II. Qualifikationen	135
C. Geiselnahme, § 239 b	135
D. Bedrohung, § 241	136
I. Bedrohungstatbestände, Abs. 1, 2	136
II. Vortäuschung eines Verbrechens, Abs. 3	137
III. Qualifikationen, Abs. 4	137
IV. Strafantrag, Abs. 5	137
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 240, 239, 239 b, 241	138
E. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen	139
I. Mehrere Nötigungshandlungen	139
II. § 240 zu § 239 und zu anderen Delikte	139
III. § 240 zu § 241	140
5. Abschnitt: Straftaten gegen die Ehre	141
A. Gemeinsamkeiten	141
I. Ehrbegriff	141
II. Ehrträger	142
1. Lebende Menschen	142
2. Personengesamtheiten und Institutionen	143

3. Individualbeleidigung unter einer Sammelbezeichnung	143
Fall 13: Abgrenzung zwischen Sammelbeleidigung und tatbestandsloser Pauschalbeschimpfung durch A.C.A.B.	144
III. Mittel der Ehrverletzung	146
1. Tatsachenäußerungen und Werturteile	146
2. Gemischte Äußerungen	146
3. Glossen und Satiren	147
IV. Kundgabe	147
1. Äußerungsformen	148
2. Tatbestandsloses Verhalten	148
V. Vorsatz	149
VI. Rechtfertigung	149
1. Einwilligung und Ehrennotwehr	149
2. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193	149
VII. Antragserfordernis	152
VIII. Straffreierklärung bei wechselseitigen Beleidigungen, § 199	153
B. Beleidigung, § 185	154
I. Grundtatbestand, § 185 Hs. 1	154
1. Alle negativen Werturteile	154
2. Unwahre Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Ehrträger	155
3. Vorsatz und Irrtum	156
II. Qualifikationen	157
1. Tätliche Beleidigungen	157
2. Öffentliche Beleidigungen	157
3. Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigungen	157
III. Gesetzliche Erweiterungen der Beleidigung	157
1. Formalbeleidigung, §§ 185, 192	157
2. Verhetzende Beleidigung, §192 a	158
C. Üble Nachrede, § 186	159
I. Grundtatbestand, § 186 Hs. 1	159
II. Qualifikationen	160
D. Verleumdung, § 187	160
I. Grundtatbestand, § 187 Hs.1	160
II. Qualifikationen	160
E. Konkurrenzen	160
■ Zusammenfassende Übersicht: Gemeinsame Begriffe der Ehrverletzungsdelikte	162
6. Abschnitt: Straftaten gegen den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich	163
A. Hausfriedensbruch, § 123	164
I. Tatobjekte	164
II. Tathandlungen	165
1. Eindringen, Alt. 1	165
2. Verweilen trotz Aufforderung, Alt. 2	167
3. Eindringen durch unechtes Unterlassen, Alt. 1 i.V.m. § 13	167
III. Vorsatz	168
IV. Rechtswidrigkeit	168
V. Strafantrag	168

B. Verletzung des Briefgeheimnisses, § 202	168
I. Tatobjekt	168
II. Tathandlungen	169
III. Strafantrag	169
C. Ausspähen von Daten, § 202 a	169
I. Tatobjekt	169
II. Tathandlung	170
D. Verletzung von Privatgeheimnissen, §§ 203 ff.	171
I. Täterkreis	171
II. Tatobjekt	171
III. Tathandlung	172
IV. Unbefugt	172
V. Strafantrag	174
VI. Qualifikationen	174
E. Verwertung fremder Geheimnisse, § 204	174
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 123, 202, 203, 202 a	175
2. Teil: Rechtsgüter der Allgemeinheit	176
1. Abschnitt: Begriff und Strukturen	176
A. Gesetzssystematik	176
B. Gemeinsamkeiten	176
2. Abschnitt: Verkehrsdelikte	177
A. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c	179
I. Führen eines Fahrzeugs im (öffentlichen) Straßenverkehr	180
II. Fehlverhalten	180
1. Fahruntüchtigkeit, Abs. 1 Nr. 1	180
2. Grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Verkehrsverstoß, Abs. 1 Nr. 2	182
III. Konkrete Gefährdung anderer oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	184
1. Vom Tatbestand erfasste Gefährdungsoffer und -objekte	184
2. Nicht erfasste Personen und -objekte	185
3. Konkrete, nicht nur abstrakte Gefährdung	185
IV. Tatbestandsspezifischer Gefährdungszusammenhang	186
V. Vorsatz und Fahrlässigkeit	187
VI. Rechtswidrigkeit	187
VII. Teilnahme	188
B. Trunkenheit im Verkehr, § 316	188
I. Objektiver Tatbestand	188
II. Vorsatz und Fahrlässigkeit	189
C. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b	189
I. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	190
II. Tathandlungen	190
III. Konkrete Gefährdung für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	191
IV. Verkehrsspezifischer Zusammenhang	191
V. Vorsatz und Fahrlässigkeit	192
VI. Rechtswidrigkeit	192

VII. Qualifikationen	193
VIII. Inneneingriff	194
Fall 14: Zufahren auf einen anderen	194
D. Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315 d	196
I. Grundtatbestand, Abs. 1	196
II. Qualifikationen, Abs. 2, 4, 5	197
E. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142	198
I. Unfallflucht, Abs. 1	199
1. Unfall im Straßenverkehr	199
2. Unfallbeteiligter	201
3. Verlassen des Unfallorts	202
4. Verletzung der Vorstellungs-/Feststellungsduldungspflicht, Nr. 1	202
5. Verletzung der Wartepflicht, Nr. 2	205
6. Vorsatz	205
II. Nichtnachholung gebotener Feststellungen, Abs. 2	206
1. Entstehung der Nachholungspflicht	206
2. Verletzung der Nachholungspflicht	207
III. Tätige Reue bei „Parkunfällen“, Abs. 4	208
F. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen	208
I. Mehrere Tathandlungen und mehrere Opfer	208
II. § 315 c zu § 315 b und § 315 d	209
III. § 316 zu §§ 315 b, c, d	209
3. Abschnitt: Vollrausch, § 323 a	210
A. Struktur	210
I. Sichversetzen in einen Rausch	211
II. Vorwerfbarkeit	211
III. Rauschtat – objektive Strafbarkeitsbedingung	212
B. Beteiligung	213
I. An der Rauschtat	213
II. Am Vollrausch	213
C. Konkurrenzen	213
D. „Rausch“ i.S.v. § 323 a bei Zweifeln über die Alkoholisierung	214
Fall 15: § 323 a bei möglicher Alkoholisierung unterhalb der Schwelle der §§ 20, 21; Unfallflucht als mögliche Rauschtat und Nachholungspflicht	214
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 315 c, 315 b, 142, 323 a	217
4. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff.	218
A. Gemeinsame Tathandlungen	218
I. Inbrandsetzen	218
II. Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören	219
III. Unterlassen	221
B. Die einzelnen Brandstiftungstatbestände	222
I. Brandstiftung, § 306	222
1. Tatobjekte	222
2. Eigentumsdelikt oder gemeingefährliches Eigentumsdelikt	223
3. Tatbestandliche Restriktionen	223
II. Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 1	224
1. Abstrakt gemeingefährliches Delikt	224
2. Tatobjekte	224

3. Tatbestandliche Restriktionen	225
III. Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 2	226
1. Individualschützendes konkretes Gefährungsdelikt	226
2. Auch die Gefährdung von Teilnehmern ist tatbestandsmäßig	227
IV. Besonders schwere Brandstiftung, § 306 b	227
1. § 306 b Abs. 1	227
2. § 306 b Abs. 2	228
a) Nr. 1	228
b) Nr. 2	228
c) Nr. 3	228
Fall 16: Brandstiftung, schwere und besonders schwere Brand- stiftung; Einwilligung; Entwidmung; Ermöglichungsabsicht und Versicherungsbetrug als Zieltat	228
V. Brandstiftung mit Todesfolge, § 306 c	233
VI. Fahrlässige Brandstiftung, § 306 d	233
VII. Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306 f	234
VIII. Tätige Reue, § 306 e	234
C. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen	235
I. Mehrere Handlungsalternativen	235
II. Mehrere Tatobjekte in fremdem Eigentum	235
III. § 306 a zu § 306 sowie zu §§ 305, 303	236
IV. § 306 a Abs. 1 zu Abs. 2; § 306 b Abs. 1 zu Abs. 2	236
V. § 306 d zu § 306 und zu § 306 a	236
VI. § 306 d Abs. 1 zu Abs. 2; § 306 f Abs. 1 zu Abs. 3	236
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 306, 306 a	237
5. Abschnitt: Straftaten bei akuten Gefahrenlagen	238
A. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c Abs. 1	238
I. Unglücksfall	238
II. Gemeine Gefahr, gemeine Not	239
III. Keine örtliche Nähe erforderlich	239
IV. Unterlassen der erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung	239
V. Vorsatz	240
B. Behinderung von hilfeleistenden Personen, §§ 323c Abs. 2, 115 Abs. 3	240
C. Nichtanzeige geplanter Straftaten, §§ 138, 139	241
I. Katalogtat	241
II. Täterkreis	242
III. Unterlassen der Anzeige	242
IV. Vorwerfbarkeitsform	243
V. Unrechts- und Schuldausschlüsse sowie Strafzumessungsregeln	243
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 323 c, 138, 139	243
6. Abschnitt: Straftaten gegen die Sicherheit des Beweisverkehrs	244
A. Urkundenfälschung, § 267	245
I. Urkunde	246
1. Begriffsmerkmale	246
a) Perpetuierung	246
b) Beweis	247
c) Garantie	248

2. Kopien, Faxe und Computerscans	249
a) Abschriften	249
b) Fotokopien und Dateiausdrucke	249
c) Faxe	250
3. Zusammengesetzte Urkunden	251
4. Gesamturkunden	252
II. Herstellen einer unechten Urkunde, Abs. 1 Mod. 1	253
1. Tatprodukt unechte Urkunde	253
Fall 17: Prüfungsfolge beim Merkmal „unecht“; Blankettfälschung	257
Fall 18: Abgrenzung von Urkundenfälschung in mittelbarer Täterschaft zur straflosen Veranlassung einer schriftlichen Lüge	259
2. Herstellen	260
III. Verfälschen einer echten Urkunde, Mod. 2	260
1. Tatobjekt	260
2. Verfälschen	260
IV. Gebrauchmachen, Mod. 3	261
1. Tatmittel	261
2. Gebrauchmachen	261
V. Vorsatz und Täuschungswille im Rechtsverkehr	262
VI. Regelbeispiele und Qualifikation	263
VII. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen	263
■ Zusammenfassende Übersicht: § 267	265
B. Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268	266
I. Technische Aufzeichnung	266
II. Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung, Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1	268
III. Störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang, Abs. 3	268
IV. Verfälschen einer technischen Aufzeichnung, Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2	270
V. Gebrauchmachen, Abs. 1 Nr. 2, und sonstige Deliktsmerkmale	270
VI. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenz zu § 267	270
C. Fälschung beweisheblicher Daten, § 269	271
I. Beweishebliche Daten	271
II. Tatmodalitäten	272
D. Delikte zum Schutz von Gesundheitszeugnissen, §§ 277–279	272
I. Gesundheitszeugnis	272
II. Fälschung von Gesundheitszeugnissen, § 277	273
III. Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, § 278	273
IV. Gebrauchmachen von falschen Gesundheitszeugnissen gegenüber Behörden oder Versicherungsgesellschaften, § 279	273
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 268, 269, 277–279	274
E. Delikte zum Schutz der Wahrheit in öffentlichen Urkunden	275
I. Falschbeurkundung im Amt, § 348	275
II. Mittelbare Falschbeurkundung, § 271	275
1. Unrechtskern des § 271 (und des § 348): Die Falschbeurkundung	275
2. „Bewirken“ in § 271	278
a) Irrige Annahme der Gutgläubigkeit der Beurkundungsperson	278
b) Irrige Annahme der Bösgläubigkeit der Urkundsperson	279
3. Schwere mittelbare Falschbeurkundung, § 271 Abs. 3	279

F. Besonderer Schutz von Ausweispapieren, §§ 281, 273	279
I. Ausweismissbrauch, § 281	279
II. Verändern von amtlichen Ausweisen, § 273	280
G. Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung, § 274	281
I. Schutzobjekte	281
II. Tathandlungen der Nr. 1	282
III. Vorsatz und Nachteilszufügungsabsicht	282
IV. Konkurrenzen	283
7. Abschnitt: Straftaten gegen die Rechtsordnung und Rechtspflege	284
A. Begünstigung, § 257	285
I. Struktur	285
1. Rechtswidrige Vortat eines anderen	285
2. Vorteile der Vortat	286
3. Hilfeleisten	286
4. Vorsatz und Vorteilssicherungsabsicht	287
5. Konkurrenzen	287
II. Abgrenzung zwischen sukzessiver Beihilfe und Begünstigung; Sonderregeln für Vortatbeteiligte	287
Fall 19: Willensrichtungstheorie; analoge Anwendung des § 258 Abs. 6	287
B. Geldwäsche, § 261	292
I. Grundtatbestand, § 261 Abs. 1, 2	292
II. Verschleierungen in Bezug auf Geldwäschegegenstände, § 261 Abs. 1	294
1. Tatobjekt	294
2. Tathandlungen und subjektive Voraussetzungen	295
a) Abs. 1	295
b) Abs. 2	296
III. Qualifikation, § 261 Abs. 4	296
IV. Leichtfertige Geldwäsche, § 261 Abs. 6	296
V. Tätige Reue, § 261 Abs. 8	296
VI. Besonders schwere Fälle, § 261 Abs. 5	296
C. Strafvereitelung, § 258; Strafvereitelung im Amt, § 258 a	297
I. Strafverfolgungsvereitelung, § 258 Abs. 1	297
1. Straftat eines anderen	297
2. Ganz oder teilweise vereiteln	298
3. Vorsatz und Wissen oder Absicht der Vereitelung	299
4. Persönliche Strafausschlüsse	299
II. Strafvollstreckungsvereitelung, § 258 Abs. 2	299
III. Strafvereitelung im Amt, § 258 a	300
IV. Privilegierungen von Strafverteidigern	301
Fall 20: Tatbestandsausschluss für zulässiges Verteidigerhandeln; Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme bei anwaltlichen Handlungen; Versuchsbeginn bei Veranlassung zur Falschaussage	301
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 257, 261, 258	306
D. Falschverdächtigung, § 164	307
I. Adressat der Falschverdächtigung	308
II. Unrichtiger Vorwurf einer Straftat oder Dienstpflichtverletzung in Beziehung auf einen anderen	308
III. Tatbestandsbeschränkung aus dem nemo-tenetur-Grundsatz	310

IV. Subjektiver Tatbestand	311
V. Strafmilderung analog § 158	311
E. Vortäuschen einer Straftat, § 145 d	312
I. Vortäuschen einer Straftat, Abs. 1 Nr. 1	313
II. Täuschung über die Beteiligten einer Straftat, Abs. 2 Nr. 1	314
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 164, 145 d	315
F. Aussagedelikte, §§ 153–163	316
I. Kernbegriff der §§ 153 ff.: Falsche Aussage	317
1. Aussage	317
2. Reichweite der Wahrheitspflicht	317
3. Wann ist eine Aussage „falsch“?	319
a) Theorienstreit	319
b) Bedeutung des Streits	319
4. Auswirkungen von Verfahrensfehlern	320
II. Uneidliche Falschaussage, § 153	320
1. Täter	320
2. Falschaussage vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle	321
III. Meineid, § 154	321
1. Täter	321
2. Falscheid vor Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle	322
3. Vorsatz	322
4. Vollendung und Versuch	322
IV. Falsche Versicherung an Eides statt, § 156	323
1. Zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständige Behörde	323
2. Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt	324
3. Vorsatz	324
V. Fahrlässiger Falscheid; fahrlässig falsche Versicherung an Eides statt, § 161	324
VI. Aussagenotstand, § 157	325
VII. Berichtigung, § 158	326
VIII. Teilnahme an Aussagedelikten	326
IX. Versuchte Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage, §§ 153, 159	327
X. Verleitung zur uneidlichen/eidlichen Falschaussage bzw. zur falschen Versicherung an Eides statt, § 160	328
Fall 21: Verleitung zum Falscheid, § 160; irrige Annahme der Vorsätzlichkeit der Aussageperson	328
Fall 22: Unkenntnis der Vorsätzlichkeit der Aussageperson	330
■ Zusammenfassende Übersicht zu den Aussagedelikten	332
G. Sonstige Rechtspflegedelikte	333
I. Rechtsbeugung, § 339	333
II. Parteiverrat, § 356	335
III. Aussageerpressung, § 343	337
IV. Verfolgung Unschuldiger, § 344	337
V. Vollstreckung gegen Unschuldige, § 345	337
8. Abschnitt: Schutz staatlicher Dienst- und Vollstreckungstätigkeit	338
A. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, §§ 113, 115	338
I. Tatopfer	339

II. Tatsituation	339
III. Täter und Tathandlung	340
IV. Vorsatz	341
V. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	341
VI. Schuldausschließende Irrtümer	343
VII. Regelbeispiele für besonders schwere Fälle, Abs. 2	343
VIII. Verhältnis zur Nötigung	344
B. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, §§ 114, 115	345
C. Verwahrungsbruch, § 133	346
I. Tatobjekt: Bewegliche Sache	346
II. Tathandlungen	347
III. Qualifikation	347
D. Verstrickungsbruch, § 136 Abs. 1, 3, 4	347
I. Begrenzter Täterkreis	347
II. Tatobjekt: Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen worden ist	348
III. Tathandlung	348
IV. Vorsatz	348
V. Rechtmäßigkeit der Pfändung/Beschlagnahme	349
E. Siegelbruch, § 136 Abs. 2	349
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 113, 114, 115, 133, 136	350
9. Abschnitt: Schutz der Autorität öffentlicher Ämter und der Lauterbarkeit der Amtsführung	351
A. Korruptionsdelikte, §§ 331–337	352
I. Vorteilsannahme, § 331	353
1. Täter	353
2. Tatgegenstand: Vorteil	354
3. Tathandlungen	355
4. Tatbezug: Dienstausbübung	355
5. Vorsatz	356
6. Erlaubnis nach § 331 Abs. 3	356
II. Bestechlichkeit, § 332 Abs. 1	356
1. Täterkreis, Tatgegenstand und Tathandlungen	356
2. Vorteil für eine pflichtwidrige Diensthandlung	356
3. Regelbeispiele	358
III. Vorteilsgewährung, § 333	358
1. Bezugspersonen	358
2. Tatgegenstand und Tatbezug	358
3. Tathandlungen	358
IV. Bestechung, § 334 Abs. 1	359
B. Amtsanmaßung, § 132	359
I. Täter	359
II. Tathandlungen	359
C. Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen, § 132 a	360
I. Schutzgegenstände	361
II. Tathandlungen	361
Stichwortverzeichnis	363

LITERATUR



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Arzt/Weber/Heinrich/ Hilgendorf	Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015
BeckOK StGB/Bearbeiter	Beck'scher Online-Kommentar StGB, 51. Edition Stand: 01.11.2021
Fischer	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Aufl. 2021
Kindhäuser/Schramm	Strafrecht, Besonderer Teil I, 9. Aufl. 2019
Lackner/Kühl	Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2018
LK-Bearbeiter	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Jähnke/Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann, Bände 5, 6, 8–11, 13, 12. Aufl. 2009–2019
MünchKomm/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Joecks/Miebach, Band 4, 4. Aufl. 2021
NK-Bearbeiter	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017
Otto	Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005
Rengier	Strafrecht Besonderer Teil II, 22. Aufl. 2021

Sch/Sch/Bearbeiter	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019
SK-Bearbeiter	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Deiters/Hoyer/Jäger/Rogall/Schall/Sinn/Stein/ Wolter/Wolters/Zöller 10. Aufl. 2021
Wessels/Hettinger/Engländer	Strafrecht Besonderer Teil/1, 45. Aufl. 2021

Die Nichtvermögensdelikte schützen alle höchstpersönlichen Individualgüter und die Universalrechtsgüter, also die Güter der Allgemeinheit.

Praktisch in jeder Examensklausur sind Straftatbestände aus diesem Bereich anzusprechen. Sie brauchen aber nach den landesrechtlichen Juristenausbildungsgesetzen für das 1. Examen nur einen begrenzten Teil der Nichtvermögensdelikte zu kennen. Wenn diese **bundesweit nicht zum Prüfungsstoff** gehören, werden sie in diesem Skript auch nicht ausführlich dargestellt. Soweit Deliktgruppen oder bestimmte Delikte nur **in einzelnen Bundesländern kein Examenstoff** sind, weisen wir vorher besonders darauf hin.

1. Teil: Höchstpersönliche Rechtsgüter

1. Abschnitt: Begriff und Strukturen

Höchstpersönliche Rechtsgüter sind solche, die untrennbar mit einem Rechtsträger verbunden sind, sodass sie nicht übertragen werden können und im Regelfall erlöschen, wenn der Rechtsträger aufhört zu existieren. 1

A. Gesetzessystematik nach den Phasen menschlicher Existenz

Träger höchstpersönlicher Rechtsgüter ist das **menschliche Individuum**. Nur wenn ein Tatbestand nicht zwingend eine natürliche Person als Tatopfer verlangt, können auch juristische Personen oder Institutionen Rechtsgutträger sein, etwa beim Hausrecht, § 123,¹ oder bei der Ehre, §§ 185 ff.

Für die verschiedenen Stadien menschlicher Existenz gewährt unsere Strafrechtsordnung unterschiedlich weit reichenden Schutz.

I. Der künstlich befruchtete Embryo

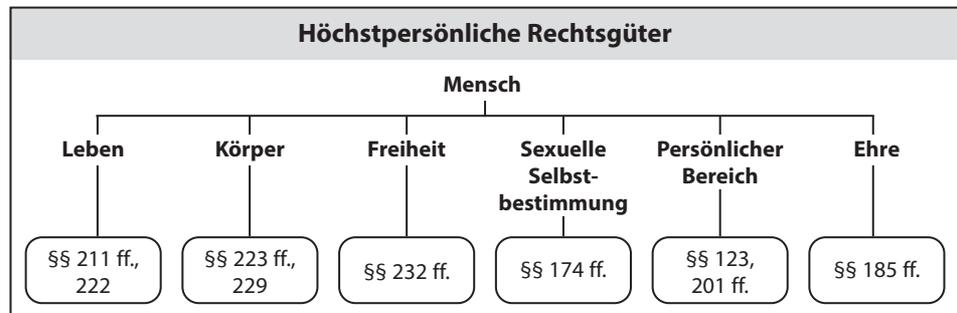
Den lebenden menschlichen Embryo außerhalb des Mutterleibes schützt ausschließlich das **Embryonenschutzgesetz**. § 8 Abs. 1 ESchG definiert als Embryo die bereits befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle (das sind solche, die sich bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen teilen und zu einem selbstständigen Individuum entwickeln können). Das ESchG bezieht sich auf Handlungen am Embryo außerhalb des Mutterleibes oder vor der Einnistung in der Gebärmutter, sog. Nidation. Das Gesetz bestraft den **Missbrauch der künstlichen Befruchtung**. Es will sicherstellen, dass diese ausschließlich angewendet wird, um eine von beiden biologischen Eltern gewollte Schwangerschaft zu ermöglichen, und zwar von einem lebenden Samenspende bei der Frau, von der die Eizelle stammt, ferner ohne Selektion oder Manipulation des Erbguts. 2

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

II. Die Leibesfrucht

- 3 Das im Mutterleib heranwachsende Kind, die Leibesfrucht,² ist nur vor einer vorsätzlichen Tötung durch **§ 218** geschützt – und auch das nur, wenn die Tat nicht innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen nach Beratung durch einen Arzt vorgenommen wurde und wenn für die Tat keine speziellen Rechtfertigungsgründe eingreifen, § 218 a. **Die fahrlässige Tötung und jede vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ungeborenen sind nach unserer Rechtsordnung straflos!**

III. Der lebende Mensch



- 4 Zum Schutz des lebenden Menschen enthält das StGB die meisten Strafvorschriften.
1. Als wichtigstes Rechtsgut wird das **Leben** geschützt vor vorsätzlicher Tötung durch die §§ 211 ff., vor fahrlässiger Tötung durch § 222 und alle Erfolgsqualifikationen, z.B. § 227, ferner vor vorsätzlicher Gefährdung durch § 221.
 2. **Körperliche Integrität und Gesundheit** werden durch die §§ 223 ff., 229 geschützt.
 3. Die Tatbestände zum Schutz der **Fortbewegungs- und Willensfreiheit** finden sich in den §§ 232 ff.
 4. Schutzgut der §§ 174 ff. ist die **sexuelle Selbstbestimmung**.
 5. Die Entfaltung des **persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs** wird durch § 238, § 123 und die §§ 201 ff. strafrechtlich abgesichert.
 6. Angriffe auf die **Ehre** sind durch die §§ 185 ff. unter Strafe gestellt.

IV. Verstorbene

- 5 Mit dem Tod werden der Leichnam und seine Teile strafrechtlich zur (grundsätzlich herrenlosen) Sache. An die Stelle der vorgenannten Individualdelikte treten wenige Strafvorschriften, die nur noch rudimentär mit der Person des Trägers verbunden sind:

² In den §§ 218 ff. taucht dieser Begriff nicht auf. Stattdessen spricht das Gesetz juristisch unpräzise vom „Abbrechen der Schwangerschaft“. „Schwangerschaft“ bezeichnet aber nur einen Zustand und keinen individuellen Rechtsträger. Für die Bezeichnung des Tatobjekts hat sich der Terminus „Leibesfrucht“ eingebürgert; das Strafgesetz verwendet ihn in § 168.

1. Das Transplantationsgesetz will sicherstellen, dass eine **Organentnahme** nur mit der vorherigen Einwilligung des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen erfolgt, §§ 3, 4 TPG.
2. § 168, Störung der Totenruhe, bestraft die **Wegnahme sterblicher Überreste** aus dem Gewahrsam der für die Totensorge Berechtigten und **beschimpfenden Unfug**, also letztlich Achtung und Pietät der Allgemeinheit im Umgang mit Verstorbenen.
3. § 189 stellt die **Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener** unter Strafe und schützt damit neben dem Pietätsempfinden der Hinterbliebenen das postmortale Persönlichkeitsrecht.
4. § 201 a Abs. 1 Nr. 3 stellt seit dem 01.01.2021 die **unbefugte und grob anstößige Herstellung oder Übertragung von Bildaufnahmen Verstorbener** (sog. Gafferfotos) unter Strafe.
5. Auch der **Geheimnisschutz** des § 203 gilt über den Tod hinaus.

B. Gemeinsamkeiten

I. Kein Schutz vor dem Rechtsgutträger selbst

In den meisten Strafvorschriften zum Schutz individueller Rechtsgüter wird durch das Merkmal „anderen“ oder „fremd“ ausdrücklich bestimmt, dass Täter und Opfer verschiedene Personen sein müssen. Dort wo dieses Merkmal fehlt, nämlich in den §§ 211, 212, 226, ist es nach heute ganz h.M. durch systematische Auslegung hineinzuzupretieren. Das bedeutet:

6

- **Die Selbsttötung, Selbstverletzung oder Selbstgefährdung erfüllt keinen Straftatbestand.**
- **Mangels Haupttat ist auch eine Teilnahme hieran durch Dritte nicht strafbar.**
- Begeht jemand eine **tatbestandliche Fremdtötung, -verletzung oder -gefährdung** und hat das Opfer sich hieran durch Anstiftung oder Förderung beteiligt, so liegt **für letzteres keine teilnahmefähige Haupttat** vor, weil die Teilnahme nach der heute geltenden Förderungstheorie voraussetzt, dass das betroffene Rechtsgut vor Angriffen des fraglichen Beteiligten geschützt ist.³

II. Einverständnis und Einwilligung

Über seine Individualgüter kann der Rechtsgutträger oder eine dispositionsbefugte dritte Person durch tatbestandsausschließende oder rechtfertigende **Einwilligung** verfügen. Allerdings macht das Gesetz zwei **Ausnahmen**:

7

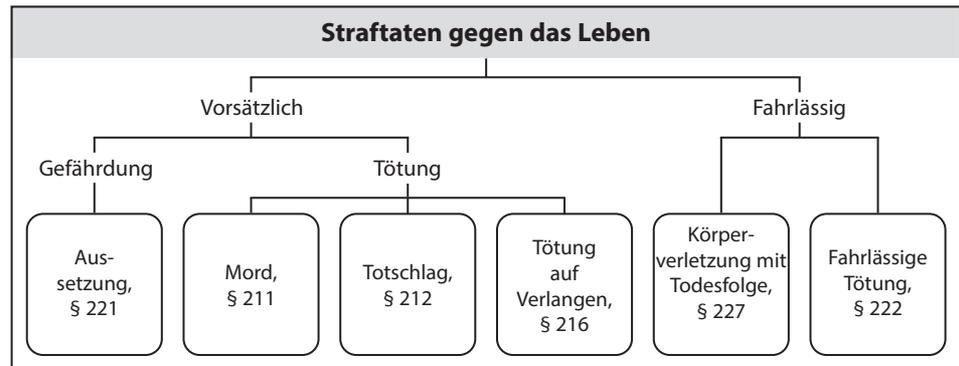
- Da § 216 die Tötung auf Verlangen unter – wenn auch milde – Strafe stellt, gibt es keine rechtfertigende Einwilligung in die eigene Tötung durch gezieltes aktives Tun eines anderen. § 216 erzeugt insoweit eine **Einwilligungssperre**. Rechtfertigend

³ Vgl. dazu AS-Skript Strafr AT 2 (2021), Rn. 90, 109.

kann der erklärte oder mutmaßliche Wille des Getöteten nur unter den besonderen Voraussetzungen des Behandlungsabbruchs wirken (s.u. Rn. 102 ff.).

- Auch die Einwilligung in die eigene **Körperverletzung** hat nach § 228 keine rechtfertigende Wirkung, wenn die Tat **gegen die guten Sitten** verstößt (dazu unten Rn. 143).

2. Abschnitt: Tötungsdelikte am Menschen



- 8 Vor konkreter Gefährdung ist das Leben des Einzelnen geschützt durch den Tatbestand der Aussetzung, § 221. Bei Delikten mit anderer Schutzrichtung wirkt die konkrete Lebens- (oder Leibes-)gefährdung häufig strafbegründend (z.B. § 315 b) oder strafscharfend (§ 250 Abs. 2 Nr. 3 b, § 306 b Abs. 2 Nr. 1).

Die §§ 211–216 bestrafen alle vorsätzlichen und die §§ 222, 227 alle fahrlässigen Fremdtötungen. § 212 ist der Kerntatbestand jeder vorsätzlichen Tötung. Tötet der Täter auf besonders verwerfliche Weise oder mit verwerflichen Motiven oder Absichten aus dem abschließenden Katalog des § 211, ist die Tat als Mord zu bestrafen. Erfolgt die Tötung auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Getöteten, ist sie als Vergehen nach § 216 strafbar.

Den seit Ende 2015 geltenden § 217, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe gestellt hatte, hat das BVerfG u. a. wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Sterbewilliger in der Ausprägung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben für verfassungswidrig und nichtig erklärt.⁴

Die Tötung von **Mitgliedern einer Bevölkerungsgruppe** wird durch das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) gesondert unter Strafe gestellt. Es erfasst außerdem Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB).

⁴ BVerfG RÜ 2020, 315 ff.

gefordert. Sie soll nach überwiegender Auffassung bei der Volljährigkeit des Opfers liegen, weil auch familienrechtlich (§§ 1626, 1631 BGB) die Pflicht zur Personensorge dann endet.⁴²¹

b) Eine weitere Strafschärfung in Form einer **Erfolgsqualifikation** benennt **Abs. 2 Nr. 2** für den Fall, dass der Täter (wenigstens, § 18) fahrlässig eine **schwere Gesundheitschädigung** des Ausgesetzten verursacht hat. **211**

c) Abs. 3 enthält eine weitere **Erfolgsqualifikation für die fahrlässige Tötung** des Opfers als spezifische Folge der Aussetzung. **212**

VI. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231

Aufbauschema: Beteiligung an einer Schlägerei, § 231

1. Objektiver Tatbestand:
 - a) Schlägerei
 - b) Angriff mehrerer
 - c) Beteiligung daran
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
3. Objektive Strafbarkeitsbedingung: Tod oder schwere Körperverletzung als gefahrspezifische Folge der Auseinandersetzung
4. Rechtswidrigkeit; „ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist“, Abs. 2
5. Schuld

Massenschlägereien sind wegen ihres hohen Eskalationspotenzials der Gewalt für die Rechtsgemeinschaft gefährlich. Ist jemand dabei schwer verletzt oder getötet worden, kann der Verantwortliche oft nicht ermittelt werden. Die Antwort des Strafgesetzgebers auf diese Probleme ist § 231: Die Vorschrift stellt als **abstraktes Gefährdungsdelikt** jeden unter Strafe, der bei einer Schlägerei mitmacht, sofern diese zum Tod eines Menschen oder einer schweren Körperverletzung i.S.v. § 226 geführt hat. Hierbei handelt es sich um eine **objektive**, also vom Vorsatz und von Fahrlässigkeit unabhängige **Strafbarkeitsbedingung**. Da diese Bedingung nur an die Schlägerei anknüpft, braucht der Beteiligte die schwere Folge nicht einmal verursacht zu haben. **213**

§ 231 ist damit kein reines Körperverletzungsdelikt, sondern **primär ein Straftatbestand zum Schutz der Rechtsgemeinschaft**. Wichtigste Konsequenzen: Eine rechtfertigende **Einwilligung** ist – anders als bei den §§ 223 ff. und dort nach Maßgabe des § 228 (s.o. Rn. 143) – **mangels Disponibilität des Rechtsguts ausgeschlossen**.⁴²² Soweit der jeweils Beteiligte auch noch wegen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten im Zusammenhang mit der Schlägerei strafbar ist, steht § 231 dazu in **Tateinheit** (s.u. Rn. 229).

⁴²¹ Ladiges JuS 2012, 687, 688; LK-Krüger § 221 Rn. 75.

⁴²² Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 231 Rn. 10.

Aufbau: Prüfen Sie in einer Klausur zuerst die Strafbarkeit des jeweiligen Beteiligten nach den §§ 212, 223 ff. Das erspart häufig die Inzidentprüfung in § 231.

Fall 11: Persönliche und zeitliche Reichweite der Beteiligung an § 231

Vor einer Unterkunft für Obdachlose hatte sich eine Gruppe junger Männer versammelt. Sie umzingelten den Nichtsesshaften N und bedrohten ihn mit abgebrochenen Bierflaschen und Baseballschlägern. Als N fliehen wollte, stürzten sie sich auf ihn und schlugen ihn zu Boden. Im weiteren Verlauf des Handgemenges attackierte A, der Anführer der Gruppe, den N mit einem abgebrochenen Flaschenhals. N konnte dem A die Waffe jedoch entwinden und stieß sie aus Todesangst in den Oberschenkel des A. Wenige Minuten später erschien die Polizei und die Gruppe zerstreute sich. Außer N und A wurde noch der X festgenommen, der später gestand, einen anderen Obdachlosen, der dem N zu Hilfe kommen wollte, kurze Zeit festgehalten und sich dann vom Ort des Geschehens entfernt zu haben. Unklar bleibt, ob dies vor der Verletzung des A oder danach geschah. Infolge der Schnittwunden ist das rechte Bein des A gelähmt.

Strafbarkeit von A, N und X?

A. Strafbarkeit des A

- I. Indem A den N unter Mitwirkung seiner mit Baseballschlägern und Bierflaschen bewaffneten Gruppe zu Boden schlug, hat er eine **gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2, 4** – mit gefährlichen Werkzeugen und von mehreren gemeinschaftlich – begangen.
- II. Der Versuch der gefährlichen Körperverletzung durch die Attacke mit der abgebrochenen Bierflasche tritt als materiell subsidiär hinter dieser in natürlicher Handlungseinheit begangenen Vollendungstat zurück.
- III. Weiterhin kommt **Beteiligung an einer Schlägerei** gemäß § 231 in Betracht.

214

1. Der objektive Tatbestand setzt allein **die Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff** voraus.
 - a) Es könnte zunächst ein **Angriff mehrerer** vorgelegen haben. **Das ist die in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen.** Bei den Angreifenden muss Einheitlichkeit des Angriffs, des Angriffsgegenstands und des Angriffswillens vorliegen. Ein gemeinschaftliches Handeln als Mittäter ist nicht notwendig.⁴²³ Der Angriff ist gegeben, wenn die Einwirkung auf den Körper des Angegriffenen abzielt; zu Gewalttätigkeiten muss es in diesem Moment noch nicht gekommen sein.⁴²⁴ Hier hat ein solcher Angriff damit begonnen, dass die von A angeführte Gruppe den N zu Boden warf.
 - b) Durch die Gegenwehr des N könnte sich der Angriff in eine **Schlägerei** verwandelt haben. Dieses Tatbestandsmerkmal ist schon dann zu bejahen,

423 BGHSt 31, 124, 126 f.

424 BGHSt 33, 100, 102.

wenn an einer mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundenen Auseinandersetzung mehr als zwei Personen aktiv mitwirken.⁴²⁵ Dabei kommt es nur darauf an, ob die erforderliche Anzahl von Beteiligten gegenseitig tötlich geworden ist; unerheblich ist auch, ob einer von ihnen rechtmäßig gehandelt hat.⁴²⁶ Eine Schlägerei liegt sogar noch dann vor, wenn innerhalb eines einheitlichen Gesamtgeschehens nacheinander jeweils zwei Personen gleichzeitig wechselseitige Tötlichkeiten verübt haben.⁴²⁷ Hier hat sich N nicht auf bloße Schutzwehr beschränkt, sondern den A mit dem Flaschenhals verletzt. Unabhängig von der Frage, ob diese Handlung aus Notwehr gerechtfertigt war, entwickelte sich damit der Angriff mehrerer zu einer Schlägerei.

- c) **Beteiligt ist jeder, der am Tatort anwesend ist und durch physische oder psychische Mitwirkung in feindseliger Weise an den Tötlichkeiten teilnimmt.**⁴²⁸ Dadurch dass A bei den Handgreiflichkeiten gegen N mitwirkte und diesen später mit der Bierflasche attackierte, wurde er zum „Beteiligten“.
2. Da mit den vorgenannten Merkmalen der objektive Tatbestand erschöpft ist, muss auch der **Vorsatz** nur darauf gerichtet sein, an einer Auseinandersetzung mitzuwirken, die die Voraussetzungen eines Angriffs mehrerer oder einer Schlägerei erfüllt. Das war bei A ebenfalls der Fall.
3. Durch die Schlägerei oder den Angriff mehrerer muss entweder der **Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung i.S.v. § 226** verursacht worden sein. Da der Täter allein „schon wegen“ der Beteiligung als solcher bestraft wird, muss die schwere Folge ihm nicht vorwerfbar sein. Es handelt sich nach ganz h.M. um eine **objektive Strafbarkeitsbedingung**.⁴²⁹
- a) Wer **Opfer der schweren Folge** ist, ist für die Indizwirkung der Gefährlichkeit der Auseinandersetzung ohne Belang. Verletzter kann ein unbeteiligter Dritter sein, der Angegriffene, der sich versehentlich selbst verletzt oder getötet hat, sogar der Beteiligte, dessen eigene Verletzung die Strafbarkeit aus § 231 begründet.⁴³⁰ Auch kann die Handlung, die die schwere Folge ausgelöst hat, für sich gesehen aus Notwehr gerechtfertigt sein, sofern die Beteiligung des Angegriffenen sich nicht auf den Notwehrakt beschränkt.⁴³¹ Hier ist A durch den in den Oberschenkel gebohrten Flaschenhals so schwer verletzt worden, dass das Bein gelähmt ist. Eine schwere Folge i.S.v. § 226 Abs. 1 Nr. 2 ist damit eingetreten.

425 BGHSt 31, 124, 125.

426 BGHSt 15, 369, 371.

427 BGH RÜ 2014, 165.

428 Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 319; enger z.B. Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 231 Rn. 4.

429 BGHSt 33, 100, 103; Lackner/Kühl § 231 Rn. 5.

430 BGHSt 33, 100, 104; Zopfs Jura 1999, 172, 180.

431 BGH JR 1994, 369.

Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c

- **Abs. 1 Nr. 1 a Alt. 1: Straßenverkehr** ist jede Fläche, auf der unabhängig von seiner öffentlich-rechtlichen Widmung faktisch öffentlicher Kraftfahrzeug-, Fahrrad- oder Fußgängerverkehr stattfindet.
- Ein **Fahrzeug** (auch Fahrrad!) **führt**, wer es eigenhändig in Bewegung setzt oder hält und dabei die Antriebs- oder Lenkkräfte zumindest mitbeherrscht.
- **Absolute Fahruntüchtigkeit** liegt bei Kfz-Führern ab 1,1‰, bei Radfahrern ab 1,6‰ BAK vor.
- **Relative Fahruntüchtigkeit** liegt vor bei geringer Alkoholisierung (ab 0,3‰ BAK) und alkoholtypischen Ausfallerscheinungen.
- **§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 a–g** muss grob verkehrswidrig und rücksichtslos verwirklicht sein, d.h. durch einen besonders schweren Verkehrsverstoß aus egoistischer Motivation bewusst (bei Vorsatz) oder aus Gleichgültigkeit (bei Fahrlässigkeit).

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b

- **Abs. 1 Nr. 1–3:** Abschließend aufgeführte **Außeneingriffe** im öffentlichen Verkehrsraum. Ausnahmsweise auch durch Pervertierung eines Verkehrsvorgangs als objektiv grobe Einwirkung in verkehrseindlicher Absicht und mit Schädigungsvorsatz (**Inneneingriff**).
- Zeitgleich mit der konkreten Gefährdung möglich, sofern diese zumindest auch auf den **verkehrstypischen Fortbewegungskräften** beruht.

Konkrete Gefährdung

- **Unfallkritische Situation**
- **Anderer:** Jede vom Täter verschiedene Person, die nicht an der Tat beteiligt ist.
- **Fremde Sache von bedeutendem Wert:** Jeder im Eigentum eines anderen stehende körperliche Gegenstand, der nicht Tatmittel ist, einen Mindestwert von 750 € besitzt und dem in diesem Umfang auch Schaden drohte.
- **Tatbestandspezifischer Gefahrenzusammenhang** zwischen Tathandlung und Gefährdung

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142

- **Unfall im Straßenverkehr:** Jedes plötzliche Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das einen nicht ganz unerheblichen beweisicherungsbedürftigen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat und auf typischen Straßenverkehrsgefahren beruht. Nach h.M. auch bei geplanter Tat, sofern ein verwendetes Fahrzeug auch als Fortbewegungsmittel diene.
- **Unfallbeteiligter** ist jeder, der nach dem tatsächlichen Anschein durch regelwidriges Verhalten vor oder bei dem Unfall einen Verursachungsbeitrag dazu erbracht haben könnte.
- **Abs. 1:** Sichentfernen vom Unfallort ist das körperliche Verlassen des geografischen Orts des Schadensereignisses – auch als Letzter – nach Verletzung der:
 - **Nr. 1:** Vorstellungs-/Feststellungsduldungspflicht bei anwesenden feststellungsbereiten Personen
 - **Nr. 2:** Wartepflicht
- **Abs. 2:** Nicht unverzügliche Nachholung der gebotenen Feststellungen
 - **Nr. 1:** Nach Ablauf einer Wartefrist
 - **Nr. 2:** Nach berechtigtem/entschuldigtem Sichentfernen; nicht bei vorsatzlosem Sichentfernen, bei rauschbedingt schuldlosem Sichentfernen, bei Entferntwerden

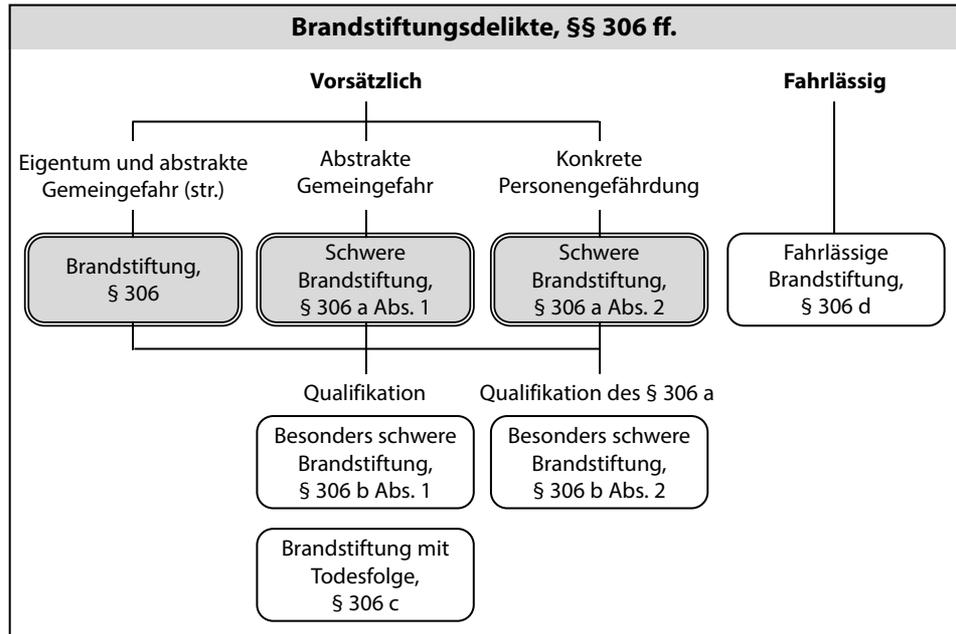
Vollrausch, § 323 a

- **Rausch:** Zustand des Täters, in dem dieser infolge von Alkohol oder anderer Rauschmittel sicher vermindert schuldfähig i.S.v. § 21, möglicherweise schuldunfähig i.S.v. § 20 war (h.M.).
- **Rauschtat als objektive Strafbarkeitsbedingung:** Jede Tatbestandsverwirklichung einer verfolgbareren Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstat, die rechtswidrig geschah und schuldhaft gewesen wäre, wenn sich der Täter nicht im Rausch befunden hätte.

4. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff.

Kein Prüfungsstoff zum 1. Examen in:

- Sachsen-Anhalt (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 b JAPrVO)



Ergänzende Bestimmungen: Tätige Reue, § 306 e; Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306 f. Sehr häufig einschlägig sind aus dem Bereich der Vermögensdelikte die §§ 303, 305 (**Sachbeschädigung, Bauwerkzerstörung**), ferner § 265 (**Versicherungsmisbrauch**). Letzterer ist – wie die §§ 306 ff. – schon mit der Inbrandsetzung des versicherten Objekts (= Beschädigen) vollendet, tritt aber hinter einem späteren **Brandversicherungsbetrug** gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 5 als formell subsidiär zurück.

Aufbau: Prüfen Sie § 306, § 306 a Abs. 1 und § 306 a Abs. 2 als selbstständige Delikte! In der **Reihenfolge** sollten die Brandstiftungsdelikte vor dem Brandgefährdungstatbestand und auch vor den allgemeinen Sachbeschädigungsdelikten abgehandelt werden, weil letztere in aller Regel auf Konkurrenzenebene zurücktreten. Innerhalb der §§ 306 ff. kann es sinnvoll sein, mit § 306 zu beginnen, wenn man bei § 306 a Abs. 2 eine Inzidenterprüfung des Tatobjektes nach § 306 vermeiden will. In manchen Fällen bietet es sich aber auch an, gleich mit § 306 a Abs. 1 und Abs. 2 zu starten, weil § 306 (und die §§ 305, 303) dahinter zurücktreten.

A. Gemeinsame Tathandlungen

Alle Brandstiftungsdelikte haben zwei Tatmodalitäten:

I. Inbrandsetzen

- 531 **In Brand gesetzt i.S.d. 1. Alt. ist ein Gegenstand, wenn ein nicht völlig unwesentlicher Bestandteil derart vom Feuer ergriffen ist, dass er auch nach Entfernen oder**

Erlöschen des Zündstoffs selbstständig weiterbrennen kann.⁹⁰⁴ Zwar genügt es für die Tatvollendung nicht, wenn erst der Zündstoff brennt. Aber dass das Tatobjekt selbst in Flammen steht, ist auch nicht notwendig. Ein Gebäude ist vielmehr schon dann in Brand gesetzt, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil vom Feuer erfasst ist.

Als funktionswesentliche Bestandteile in diesem Sinne sind – unabhängig von zivilrechtlichen Maßstäben – **anerkannt:** Fußboden, Fensterrahmen, Zimmerwände und -treppen.⁹⁰⁵ Eine Deckenverkleidung nur dann, wenn sie fest mit dem Baukörper verbunden ist und ohne Eingriff in die Bausubstanz nicht entfernt werden kann.⁹⁰⁶

Nicht ausreichend sind Verbrennungen von Einrichtungsgegenständen und Tapeten⁹⁰⁷ oder nur das Inbrandsetzen von Holzwänden, durch die einzelne Kellerabteile voneinander abgetrennt werden.⁹⁰⁸

II. Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören

Diese Tatmodalität verlangt eine **Handlung, die durch Einsatz eines Brandmittels eine brandtypische Gefahr schafft, aber auch ohne offenen Brand als Folge einer Substanzeinwirkung zu einer vollständigen oder teilweisen Funktionsaufhebung des Tatobjekts führt.**⁹⁰⁹ Die Tathandlung erfasst die Fälle, in denen der Täter durch die Verwendung eines Brandmittels und Schaffung einer brandtypischen Gefahr entweder das Objekt oder einzelne funktionswesentliche Bestandteile unbrauchbar macht, ohne dass es zu einem Brand gekommen ist, etwa durch Explosion des Zündstoffes oder durch Herbeiführung eines Schwelbrandes.

1. Brandmittel sind nur solche, die thermische Zerstörungswirkung haben. Die Herbeiführung einer Druckwelle allein durch schlagartiges Freisetzen von Gasen genügt also nicht. Dafür ist § 308, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, einschlägig.

Das Erfordernis einer **brandtypischen Gefahr** soll sicherstellen, dass das vom Täter freigesetzte Zerstörungspotenzial gerade in unkontrollierter Hitzeentwicklung bestehen muss.

Beispiele: Schwelbrand, Verrußungen, Verpuffungen.

Gegenbeispiel: Erwärmt der Täter mit einem Feuerzeug den Sensor einer Sprinkleranlage und zerstört das versprühte Löschwasser Teile des Gebäudes, liegt keine Brandlegung vor: Trotz Einsatzes eines typischen Brandmittels (Feuerzeug) sollte und ist hier gerade keine Zerstörungswirkung durch Hitze freigesetzt worden.⁹¹⁰

2. Der Zerstörungserfolg ist im Kern genauso zu definieren wie in den §§ 305, 305 a:

Ganz zerstört ist eine Sache danach, wenn ihre Eignung zur bestimmungsgemäßen Verwendung für eine beträchtliche Zeit vollständig beseitigt ist.⁹¹¹

904 BGHSt 16, 109, 110.

905 Vgl. Fischer § 306 Rn. 14 a.

906 BGH RÜ 2014, 576.

907 BGH NStZ 1981, 220.

908 BGH StV 2004, 208.

909 Vgl. Lackner/Kühl § 306 Rn. 4.

910 Sch/Sch/Heine/Bosch § 306 Rn. 17.

911 Sch/Sch/Hecker § 305 Rn. 10.

G. Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung, § 274

Aufbauschema: Urkundenunterdrückung, § 274 Abs. 1 Nr. 1, 2

1. Objektiver Tatbestand:
 - Nr. 1:
 - a) **Tatobjekt:** (echte) Urkunde/technische Aufzeichnung, die dem Täter nicht/nicht ausschließlich gehört
 - b) **Tathandlungen:** Vernichten/Beschädigen/Unterdrücken
 - Nr. 2:
 - a) **Tatobjekt:** (echte) beweiserhebliche gespeicherte/übermittelte Daten, über die der Täter nicht/nicht ausschließlich verfügungsbefugt ist
 - b) **Tathandlungen:** Löschen/Unterdrücken/Unbrauchbarmachen/Verändern
2. Subjektiver Tatbestand:
 - a) Vorsatz
 - b) Nachteilszufügungsabsicht
4. Rechtswidrigkeit
5. Schuld

Hinweis: § 274 wird in mündlichen Prüfungen wegen seiner ungeschriebenen und vom Umgangssprachlichen Verständnis abweichenden Merkmale gern geprüft.

I. Schutzobjekte

Nr. 1 benennt **Urkunden** oder **technische Aufzeichnungen**. Daneben werden in der **Nr. 2 beweiserhebliche Daten** i.S.v. § 202 a Abs. 2 und in der **Nr. 3 Grenz- und Wasserstandszeichen** geschützt, haben aber in Prüfungen keine Bedeutung.

1. Der Begriff der **Urkunde** i.S.d. Nr. 1 ist inhaltsgleich mit dem des § 267. Der Begriff der **technischen Aufzeichnung** deckt sich mit dem des § 268. Die Urkunde/technische Aufzeichnung muss darüber hinaus **echt** sein, da Fälsifikationen nicht der von § 274 gewährte Bestandsschutz zukommt.¹²⁰³ 725

2. Das Tatobjekt darf dem Täter **nicht oder nicht ausschließlich gehören**. Entgegen dem Umgangssprachgebrauch hat dies **nichts mit den dinglichen Eigentumsverhältnissen an der Urkunde zu tun**. Da § 274 das Recht anderer (auch des Staates) schützt, mit der Urkunde oder der technischen Aufzeichnung im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, gehört diese schon dann nicht mehr dem Täter allein, wenn ein Dritter damit **beweisführungsberechtigt** ist. Deshalb kann Täter sogar der Eigentümer der Urkunde 726

¹²⁰³ Fischer § 274 Rn. 2 f.

sein, sofern er herausgabe- oder vorlegungspflichtig ist.¹²⁰⁴ Allerdings begründen öffentlich-rechtliche Vorlegungspflichten, die bloßen Überwachungsaufgaben dienen, kein Beweisführungsrecht des Staates.¹²⁰⁵

II. Tathandlungen der Nr. 1

- 727 Vernichtet** ist die Urkunde oder Aufzeichnung, wenn ihr Inhalt völlig beseitigt wird, so dass sie als Beweismittel nicht mehr vorhanden ist.¹²⁰⁶ **Beschädigt** ist das Tatobjekt, wenn daran Veränderungen vorgenommen worden sind, die den Wert als Beweismittel beeinträchtigen.¹²⁰⁷ **Unterdrückt ist die Urkunde oder technische Aufzeichnung, wenn der Berechtigte – auch nur vorübergehend – an der Benutzung der Urkunde als Beweismittel gehindert wird.**¹²⁰⁸

III. Vorsatz und Nachteilszufügungsabsicht

- 728 1.** Der Täter muss wissen oder billigend in Kauf nehmen, dass er auf eine Urkunde oder technische Aufzeichnung einwirkt.
- 729 2.** Darüber hinaus muss er **Nachteilszufügungsabsicht** besitzen. Unter „Nachteil“ versteht die h.M. jede Beeinträchtigung fremder Rechte, nicht nur solche vermögensrechtlicher Art.¹²⁰⁹
- 730 a)** Die Vereitelung des **staatlichen Straf- und Bußgeldanspruchs ist nach h.M. kein solcher Nachteil**, weil anderenfalls das Urkundsdelikt die Funktion eines Rechtspflegedelikts übernehme. Daher wird z.B. das Vernichten von Fahrtenschreiberblättern nicht von § 274 erfasst.¹²¹⁰
- 731 b)** Zudem muss der **Nachteil gerade darauf beruhen, dass dem Berechtigten die Benutzung des Inhalts der Urkunde als Beweismittel vorenthalten wird.**
- Beispiel** (gern in Klausuren verwendet): Strafbar ist nach § 274 Abs. 1 Nr. 1, wer den Zettel eines Unfallzeugen mit dessen Adresse und Angaben zum Unfallverursacher vernichtet, um auf diese Weise die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche zu verhindern.¹²¹¹
- 732** Da es sich um ein subjektives Tatbestandsmerkmal handelt, braucht der Nachteil nicht eingetreten sein. Für die Absicht lässt es die h.M. genügen, dass der Nachteil nur als notwendige Folge des Täterhandelns erkannt wird. Absicht in diesem Sinne ist nach der h.M. **direkter Vorsatz** unter Ausschluss des *dolus eventualis*.¹²¹² Das begründet oft die Strafbarkeit gemäß § 274 im Zusammenhang mit fremden **Girocards**.

1204 BGHSt 29, 192.

1205 Sch/Sch/Heine/Schuster § 274 Rn. 5.

1206 Fischer § 274 Rn. 4.

1207 Lackner/Kühl § 274 Rn. 2.

1208 OLG Düsseldorf NStZ 1981, 25, 26.

1209 Sch/Sch/Heine/Schuster § 274 Rn. 16.

1210 BayObLG NZV 1989, 81; LK-Zieschang § 274 Rn. 59; Sch/Sch/Heine/Schuster § 274 Rn. 5, 16.

1211 AG Karlsruhe NJW 2000, 87.

1212 Sch/Sch/Heine/Schuster § 274 Rn. 15; für Beschränkung auf *dolus directus* I SK-Hoyer § 274 Rn. 17.

Beispiele:

A entwendet eine Geldbörse mit Bargeld und einer Girocard darin. Ihn interessiert nur das Bargeld, Börse und Girocard wirft A in einen Mülleimer. Weil A weiß, dass der Kontoinhaber die Girocard in absehbarer Zeit für bargeldlose Zahlungen benutzen wird, ist ihm klar, dass er diese Beweisführungsmöglichkeit als notwendige Folge der Wegnahme der Geldbörse beeinträchtigt. Deshalb bejaht OLG Hamm hinsichtlich der Karte als Urkunde und Träger beweisheblicher Daten Nachteilszfügungsabsicht und damit § 274 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2.¹²¹³

A benutzt heimlich die Girocard des B, um damit Kleinbeträge an einem Lesegerät kontaktlos zu bezahlen, ohne dass eine persönliche Authentifizierung durch PIN-Eingabe erforderlich ist. Wie geplant, lässt A die Karte später wieder zurück an B zurückgelangen. Er weiß, dass im EDV-System des Kreditinstituts und auf dem Kartenchip der Verfügungsrahmen und die getätigten Umsätze gespeichert werden und damit für den berechtigten Karteninhaber verringert werden. – Wegen dieses Wissens bejaht OLG Hamm Nachteilszfügungsabsicht und damit § 274 Abs. 1 Nr. 2.¹²¹⁴

IV. Konkurrenzen

1. Von Fälschungsdelikten wird § 274 als typische Begleittat konsumiert (s.o. Rn. 671). **733**

2. Umstritten ist das Verhältnis zwischen § 274 und der Sachbeschädigung gemäß § 303. Beide Delikte schützen unterschiedliche Rechtsgüter, nämlich fremdes Eigentum einerseits und das Beweisführungsrecht andererseits. Deshalb befürwortet eine vordringende Ansicht Tateinheit.¹²¹⁵ Nach h.M. verdrängt § 274 Abs. 1 Nr. 1 als speziellere Vorschrift die mitverwirklichte Sachbeschädigung an der Urkunde.¹²¹⁶ Dasselbe gilt für § 274 Abs. 1 Nr. 2 im Verhältnis zur Datenunterdrückung gemäß § 303 a. **734**

Kritik: Dieser Ansicht ist im Ergebnis zuzustimmen. Für Gesetzeskonkurrenz spricht der höhere Strafraum des § 274; ferner ist zu berücksichtigen, dass die Eigentumsverletzung regelmäßige Begleittat der Urkundenunterdrückung ist. Es liegt deshalb Gesetzeskonkurrenz in Form von Konsumtion vor.

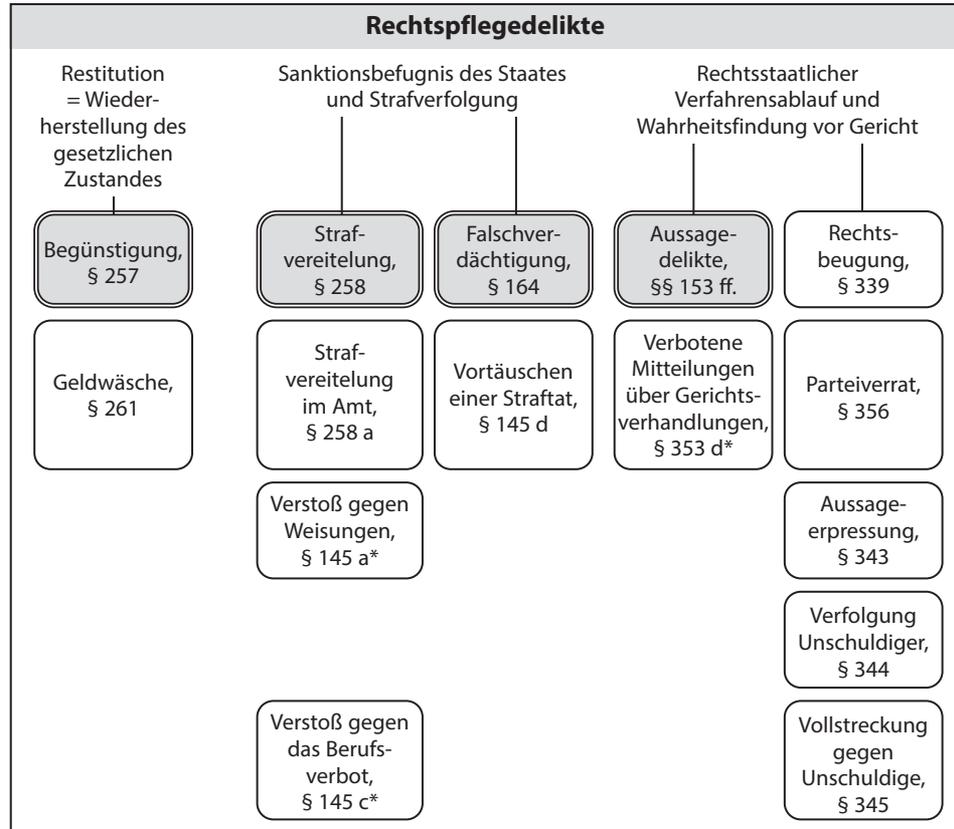
¹²¹³ OLG Hamm RÜ 2021, 33.

¹²¹⁴ OLG Hamm RÜ 2020, 511; ergänzend auch AS-Skript BT 1 (2021), Rn. 298, 475.

¹²¹⁵ NK-Puppe § 274 Rn. 19; SK-Hoyer § 274 Rn. 28.

¹²¹⁶ LK-Zieschang § 274 Rn. 65; Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 886.

7. Abschnitt: Straftaten gegen die Rechtsordnung und Rechtspflege



* Es genügt die Kenntnis des Gesetzeswortlauts. Auf eine Einzeldarstellung wird verzichtet. Zur Prüfungsfolge bei diesen Tatbeständen siehe AS-Aufbauschemata Strafrecht/StPO (2021).

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abschrift	626	Bestechung	925, 948
Absicht, eine andere Straftat		Beteiligung an einer Schlägerei	213 ff.
zu ermöglichen	78	Beweisbestimmung	618
Absicht, eine andere Straftat		Beweiseignung	617
zu verdecken	65	Beweiseinheit	633
Absichtsurkunde	618	Beweiselement	617
Absolute Fahruntüchtigkeit	412	Beweiserhebliche Daten	695 ff.
Abstraktes Gefährdungsdelikt	440	Beweismittelfiktion	810
Amokfahrt	445	Beweiszeichen	615
Amtsmaßnung	949 ff.	Blankett	614, 647
Amtsträger	884 ff., 925, 928	Blankettfälschung	647 f.
Angriff mehrerer	213	Blutrache	90
Anschlussdelikt	735	Brandstiftung	531 ff., 549 ff.
Anwälte	879	Brandstiftung mit Todesfolge	571
Arglosigkeit	36 ff.	Brandstiftungsdelikte	531 ff., 549 ff.
Ärztlicher Heileingriff	133 f.	Bulle	330
Ärztlicher Standard	133	Datenfälschung	695 ff.
Atemluftalkoholkonzentration	414	Dauerdelikte	505
Aufklärung des Patienten	142	Dauernde Entstellung in erheblicher	
Auflauern	166	Weise	184
Augenscheinsobjekt	614	Deliktsurkunden	619
Ausnutzungsbewusstsein	47	Diensthandlung	938 ff.
Aussagedelikte	826 ff.	Dienstliche Verwahrung	914
Aussageerpressung	884 ff.	Drittnützige Vorteile	933
Aussetzung	199 ff.	Drohung	235
Ausstellen unrichtiger		Du-Anrede	330
Gesundheitszeugnisse	702 ff.	Durchschrift	627
Ausweismissbrauch	719 ff.	Echtes Amtsdelikt	884
Außereingriff	444, 458	Echtes Sonderdelikt	888, 927
Außerdienstliche Kenntnisnahme	788	Echtes Unterlassungsdelikt	589, 603
Äußere Tatsachen	832	Ehrbegriff	
Äußerung einer wahren Tatsache	343	dualistischer	291, 295, 355
Beamte	928	einheitlicher	355
Bedrohung	275 ff.	normativ-faktischer	291
Befriedetes Besitztum	359	Ehrträger	294, 296
Befriedigung des Geschlechtstribs	82	Eigendefekt	685
Befundtatsachen	830	Eigenhändiges	
Beglaubigte Abschrift	628	Delikt	307, 408, 459, 512, 827
Begünstigung	735 ff.	Eindringen	361 ff., 380
Beifahrer	430	Eingriff durch Unterlassen	447
Beinahe-Unfall	429	Eingriffe in den Straßenverkehr	443 ff.
Beleidigungsfreie Sphäre	310	Einheitstheorie	139
Beraubung der Freiheit	258 ff.	Einverständnis	7
Berechtigtes Sichentfernen	492	Einwilligung	7, 567
Beschlagnahme	920	Einwilligung des Verfügungs-	
Beschuldigungstheorie	807	berechtigten	567
Besinnungslose	38	Einwilligungsausschluss	144
Besondere Schwere der Schuld	33	Einwilligungssperre	7
Besonders schwere Brandstiftung	562 ff.	Elterliches Erziehungsrecht	267
Bestechlichkeit	925, 938 ff.		

Entmaterialisierter Gewaltbegriff	244	Gelockerte Unrechtsvereinbarung	935
Entschuldigt es Sichentfernen	493	Gemeine Gefahr	595
Entwidmung	555, 567	Gemeine Not	595
Erklärungsgarant	644 ff.	Gemeingefährliche Mittel	59
Erklärungswille	648	Gemeinschaftlich verübte Körper- verletzung	169
Erlaubnistatbestandsirrtum	493	Generelle Zutrittserlaubnis	368 f.
Ermöglichungsabsicht	567 ff.	Gesamthirtod	14
Ernstlichkeit des Todeswillens	95 ff.	Geschäftsraum	358
Eröffnungswehen	10 f.	Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen	568
Euthanasie	101	Gesundheitsschädliche Stoffe	148
Fahruntüchtigkeit	411 ff.	Gesundheitszeugnis	701 ff.
Falschbeurkundung	705 ff.	Getarnte Individualbeleidigung	299
Falschbeurkundung im Amt	705	Gewebeentnahmen	14
Falsche uneidliche Aussage	837 ff.	Gift	147
Falsche Versicherung an Eides Statt	845 ff.	Glossen	303
Falschheid	838 ff.	Graphologische Echtheit der Unter- schrift	639
Fälschung technischer Aufzeichnungen	672 ff.	Grausamkeit	56
von Gesundheitszeugnissen	701 ff.	Grenzzeichen	724
Falschverdächtigung	269, 308, 802 ff.	Grob verkehrswidrig	419
Feindliche Willensrichtung	48	Gutgläubigkeit der Beurkundungs- person	717
Feststellungsbereite Personen	477, 479	Habgier	83
Feststellungsduldungspflicht	479 ff.	Hacking	381
Feststellungsverzicht	483 f., 492 f.	Handeln unter fremdem Namen	646
Folterungen	56	Hausarrest	267
Formalbeleidigung	303, 322, 343	Hausfriedensbruch	357 ff.
Formelle Subsidiaritätsklausel	567, 825	Hausverbot	368
Formulare	614	Heimtücke	36, 55
Fortbewegungsfreiheit	258 ff., 285	Hemmschwellentheorie	20
Fortpflanzungsfähigkeit	179	Herbeiführen einer Brandgefahr	573 ff.
Freiheitsberaubung	258 ff.	Herbeiführung des Rausches	513
Freiwilligkeit	502 ff., 576	Hilfeleisten	741
Fremdwirkung des eigenen Namens	642	Hilflose Lage	200
Frühgeburt	13	Hinterlassen eines Zettels am Unfallort	488
Garantenstellung	76, 268 ff.	Hinterlistiger Überfall	166
Garantiefunktion	623 ff., 630	Höchstpersönliche Rechtsgüter	1 ff.
Gebäude	567	in dubio contra reum	348
Gefährliche Körperverletzung	147 ff.	In dubio pro reo	348
Gefährliches Werkzeug	155	Ingerenz	861
Gefahrspezifischer Zusammenhang	188 ff.	Inkonnextität	241
Gegenblitzanlage	690	Inlineskates	409
Gehör	179	Inneneingriff	444, 459, 509
Geiselnahme	274 ff.	Innere Tatsachen	832
Geistesranke Personen	38	Input-Manipulation	688
Geisteskrankheit	185	Kennzeichen	622
Geistige Behinderung	185	Kickboard	409
Geistige Erkrankungen	132	Kilometerzähler	675
Geistige Mängel	416	Kindesmisshandlung	129
Geistiger Aussteller	640	Körperliche Gebrechen	416
Geistiger Diebstahl	639	Körperliche Misshandlung	135
Geistigkeitstheorie	623, 647		
Gekreuzte Mordmerkmale	124 ff.		
Geldstrafe	783		
Geldwäsche	748 ff.		

Körperliche Unversehrtheit	135	Öffentliche Dispositivurkunde	714
Körperliches Wohlbefinden	135	Öffentliche Urkunden	707
Körperteile	131	Online-Blockade	247
Körperverletzung	130 ff.	Organentnahmen zu Transplantations-	
Körperverletzung mit Todesfolge	186 ff.	zwecken	5
Körperverletzungserfolg	171, 196	Parlamentarischer Untersuchungs-	
Körperverletzungshandlung	171, 196	ausschuss	829
Korruptionsdelikte	925 ff.	Parteiverrat	879 ff.
Kronzeuge	803	Perpetuierungselement	614 ff.
Künstlernamen	645	Pervertierte Verkehrsvorgänge	459
Künstliche Befruchtung	2	Pflichttheorie	835, 874
Lähmung	185	Pflichtwidriges Vorverhalten	861
Lebensgefährdende Behandlung	170	Phishing-Mails	700
Lehre von der negativen		Potenzielle Fortbewegungsfreiheit	260 f.
Typenkorrektur	51, 72	Prozessinadäquate Gefahr	861
Leibesfrucht	3	Pseudonym	645
Maßnahmenvereitelung	772	Publikationsexzess	345
Mechanismus des Anzeigeräts	684	Räumlichkeit, die der Wohnung	
Medizinisches Instrument	161	von Menschen dient	552
Meineid	839 ff.	Rausch	512 ff.
Menschenwürde	303, 322	Rauschgiftinjektion	144
Mentalreservation	943	Rauschmittel	513
Mietwohnungen	364	Rauschtat	518 ff.
Missachtung	327, 332	Reaktualisierung	345
Missbrauch		Rechtsfolgenlösung	49, 53, 75, 113
von Abzeichen	953 ff.	Rechtfertigungslösung	134, 485
von Berufsbezeichnungen	953 ff.	Rechtsbeistände	879
von Titeln	953 ff.	Rechtsbeugung	868 ff.
Misshandlung von Schutz-		Rechtswidrigkeit der Dienst-	
befohlenen	70, 129	handlung	898 ff.
Mittelbare Falsch-		Relative Fahruntüchtigkeit	413
beurkundung.....	706, 718, 720	Restitutionsvereitelungsdelikt	735
Mittel-Zweck-Relation	239, 246	Restriktion der Verdeckungsabsicht	70
Mord	32 ff.	Richter	925
Mordlust	81	Richterliche Unabhängigkeit	878
Mutmaßlicher Feststellungsverzicht.....	484	Rücksichtslosigkeit	89, 420
Nachholungspflicht	496, 527	Sachlicher Strafausschließungsgrund	550
Nachteilszufügungsabsicht	729	Sachverständige	826
Nachträgliche Urkunden	620	Sammelbezeichnung	299
Namenstäuschung	645	Satiren	344
Nichtachtung	327	Schaffen einer verdächtigen	
Nichtanzeige geplanter Straftaten	603 ff.	Beweislage	810
Niedrige Beweggründe.....	84 ff., 116	Schaffung eines Brandherdes	544
Nötigung	230 ff.	Scheindrohung	235
Nötigung in der zweiten Reihe	245	Schlafende	261
Nötigung in mittelbarer Täterschaft	245	Schlägerei	213 ff.
Notoperation	143	Schmähkritik	303
Nur-Anzeigeräte	675	Schmähungen	322
Objektive Strafbarkeits-		Schmiergeldzahlung	256
bedingung	216, 348, 518	Schriftliche Lügen	639
Objektive Theorie	832, 874	Schuh am Fuß	163
Offene Anonymität	625	Schuldsteigerndes Gesinnungs-	
		merkmal	420

Schutzzweck der Körperverletzungen. delikte	129	Triage	17
Schwere Brandstiftung	561 ff.	TÜV-Prüfplakette	716
Schwere Gesundheitsschädigung	568	Übelszufügung	234, 243
Schwere Körperverletzung.....	174 ff.	Überfall	166
Schweretheorie	874	Übermüdung	416
Selbstbegünstigungsprivileg	813	Überraschungsangriff	166
Selbstentlastung	824	Unfallbeteiligter	474 ff.
Selbstgefährdung	6	Unfallort	477
Selbsttötung	6, 112 ff.	Unglücksfall	590 ff.
Selbstverletzung	6	Unmittelbarkeitsbeziehung	178, 188
Sichentfernen	478, 492 ff.	Unrechtsvereinbarung	925, 935, 939
Siechtum	185	Unterbreitungstheorie	807
Siegelbruch	924	Unterlassene Hilfeleistung	589 ff.
Skateboard	409	Unterschriftsbeglaubigung	716
Skimming	381	Unvermeidbarer Verbotsirrtum	493
Sonderdelikt	468, 879	Unverzögerlichkeitsgebot	497
Sonstige niedrige Beweggründe	84 ff.	Urkunde	613
Sozialadäquanz	932	Urkundenfälschung	613 ff.
Sozialwidrigkeit des eingesetzten Mittels	240	Urkundenfälschung in mittelbarer Täterschaft	648 ff.
Sozialwidrigkeit des erstrebten Zwecks	241	Urkundenunterdrückung	725 ff.
Spezielle Rechtswidrigkeitsregel	240	Verändern von amtlichen Ausweisen	724
Spontanäußerung	829	Veranlassung einer schriftlichen Lüge	648
Sprechvermögen	179	Verdacht der Mitverursachung	474
Status quo-Formel	256	Verdachtsberichterstattung	321
Sterbehilfe	101 ff.	Verdeckungsabsicht.....	32 f., 65 ff.
Straffreierklärung	326	Verdeckungsstötung durch Unter- lassen	76 f.
Strafgericht	846	Verdurstenlassen.....	57
Strafprozess	829	Vereitelung einer Bestrafung	771
Strafvereitelung	735, 770 ff.	Verfallen in Behinderung	185
Strafvereitelung im Amt	768, 785 ff.	geistige Krankheit	185
Strafvereitelung zugunsten Angehöriger.....	780	Lähmung	185
Straßenverkehr	403 ff.	Siechtum	185
Stromzähler	675	Verfolgung Unschuldiger	886 f.
Subjektive Theorie	833	Vergeistigter Gewaltbegriff	244
Suizidförderung	104 f.	Vergeltung für eine Ehrverletzung	90
Suizidversuch	591	Verhältnis der Körperverletzungs- zu den Tötungstatbeständen	187
Sukzessive Beihilfe	745	Verhältnis Nötigung und Bedrohung	288
Tatbestandliche Restriktionen	49 ff., 550	Verhungernlassen	57
Tatherrschaftswechsel	105	Verkehrstatypisches Verhalten	472
Tätige Reue	576	Verkehrsfeindliche Innen- eingriffe	444, 459, 509
Tatsachen	301	Verkehrsunfall	471
Tatsachen inadäquate Herab- würdigung.....	343	Verkörperung der Gedanken- erklärung	616
Tatsachenäußerung	302 f.	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat	924
Tatspezifischer Risikozusammenhang	205	zur eidlichen Falschaussage	864 ff.
Täuschung über die Beteiligten einer Straftat	822	zur eidlichen Falschversicherung	864 ff.
Technische Aufzeichnungen	672 ff.	zur uneidlichen Falschaussage	864 ff.
Todsünden eines Kraftfahrers	417 ff.	zur uneidlichen Falschversicherung	864 ff.
Tötung auf Verlangen	93 ff.		
Tötung von Schlafenden	44		

Verleitung zum Falscheid	864 ff.	Waffe	154
Verletzung von Privatgeheimnissen	382 ff.	Wahlfeststellung zwischen Vollrausch und Verkehrsdelikt	529
Verletzungspotenzial	161	Wahrheitspflicht	829 ff.
Verlust des Sehvermögens	179	Warnung	235
Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes	180 ff.	Wartepflicht	487
Versicherungsbetrug als Zielat	567	Wartezeit	488
Versicherungsmissbrauch	567	Wasserstandszeichen	724
Versteckte Anonymität	623	Wasseruhr	675
Verstrickungsbruch	919 f., 924	Wechselseitige Beleidigungen	326
Versuchte Anstiftung zur Falschaussage	862 ff.	Wehrlosigkeit	45
zur Falschversicherung	862 ff.	Wertungsexzess	322 f.
Verteidigerhandeln	789 ff.	Werturteile	301 ff.
Verwahrungsbruch	913 ff.	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	889 ff.
Verwerflichkeitsklausel	239	Wohnung	357
Verwerflichkeitsurteil	240 f.	Zerstörungswirkungen durch Lösch- mittel	541
vis absoluta	233	Zeuge	826
vis compulsiva	234	Zeugenaussage	829
Vollrausch	513	Zeugnisurkunde über Erklärungen	715
Vollstreckung gegen Unschuldige	888	Zivilgericht	846
Vorsätzlichkeit der Aussageperson	865 ff.	Zivilprozess	829
Vorsatz-Sorgfaltswidrigkeits- Kombination	898	Zufallsurkunde	618
Vortatbeteiligung	747	Zusammengesetzte technische Aufzeichnung	679
Vortäuschen einer Straftat	817 ff.	Zweitschrift	627
Vorteilsannahme	925, 928 ff.		
Vorteilsgewährung	925, 945 ff.		
Vorteilssicherungsabsicht	743		
Vorverurteilung des Betroffenen	321		